Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 8 (1910)

Heft: 3

Artikel: Die Kosten der künftigen Vermessungen

Autor: Isler

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-181171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wirtschaft. Von diesem Gesichtspunkte allein aus betrachtet, rechtfertigen sich schon die großen Ausgaben, welche die Landesvermessung erfordern wird. Wenn uns die Grundbuchordnung als Nebenfrucht in den Schoß fällt — um so besser. *St.*

Die Kosten der künftigen Vermessungen.

Nr. 2 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift des V. S. K. G. enthält eine approximative Berechnung über die Kosten der Grundbuchvermessungen, aufgestellt von der Société vaudoise des géomètres brevètés, welche zu Summen kommt, die man sich etwas genauer ansehen muß, wenn man ein Urteil über deren Richtigkeit abgeben will. Zweck dieser Zeilen ist nur, einige derselben näher zu beleuchten.

Nach genannter Tabelle kämen die Vermessungskosten exklusive Triangulation IV. Ordnung, Vermarkung und Anlage des Grundbuches, per Hektar auf Fr. 38. — im Durchschnitt für alle drei Zonen zu stehen. In der Botschaft des Bundesrates über die Kosten der Grundbuchvermessungen, welche sich auf Material stützen muß, das einer Organisation kaum im vollen Umfange zur Verfügung steht, sind für den gleichen Zweck Fr. 15. — angenommen worden. (Nimmt man z. B. pro Hektar für Zone I Fr. 200. —, Zone II Fr. 20. — und Zone III Fr. 8. — an, also Zahlen, die den jetzigen Verhältnissen entsprechen, so kommt man zu obigem Resultat.)

Die von den Waadtländer Geometern ausgerechneten Summen sollen sich offenbar bei der Ausführung der Vermessungen nach dem Instruktionsentwurf der eidg. Kommission ergeben, während die in der Botschaft eingesetzten Zahlen wohl auf den Kostenverhältnissen der Konkordats-Instruktion basieren.

Um den erstern die nötige Grundlage zu geben, müßte also zuerst der Nachweis erbracht werden, daß der Entwurf gegenüber der Konkordats-Instruktion Bestimmungen von solcher finanzieller Tragweite enthält, welche mehr als die doppelten bisherigen Kosten der Vermessungswerke verursachen.

Bei einer Vergleichung der beiden Reglemente ergibt sich aber, daß sich der Entwurf der Kommission in der Hauptsache an die Konkordats-Instruktion, sowie an spezielle im Gebrauch be-

findliche kantonale Vorschriften anlehnt, also gar keine einschneidenden Neuerungen enthält. (Die scheinbar von unsern Herren Kollegen im Waadtland als Verschärfung empfundene Präzisierung der Bestimmungen über Ausführung von Vermessungsarbeiten laut Instruktionsentwurf bilden schon eine Reihe von Jahren die Grundlagen für die Vermessungen ausführenden Geometer im Gebiete des Geometerkonkordates.) Bis jetzt sind auch keine Abänderungsvorschläge, die den Kostenpunkt wesentlich reduzieren könnten, gestellt worden.

In der Tabelle ist in Zone I für Polygonar- und Planaufnahme ein Betrag von Fr. 590.— pro Hektare eingesetzt worden. Es sind aber schon eine Reihe von Gemeinden mit städtischem Charakter nach schärfern Bestimmungen ausgeführt worden, als der eidg. Instruktionsentwurf enthält, bei denen die Kosten pro Hektar kaum auf Fr. 200. — gestiegen sind. Die neue Instruktion wird hieran nichts ändern. Zudem bezahlt nach Antrag des Bundesrates der Bund in Zone I nur 60, nicht 70 %, im Maximum Fr. 200. — oder 34 % von Fr. 590. —. (In der Tabelle sind 70 % eingesetzt.)

Zone II umfaßt laut Instruktion Ortschaften mit ländlichem Charakter und Kulturgelände (inkl. Waldungen). In diesem Gebiete berechnet die Tabelle für das Polygonar Fr. 24. — pro Hektar (3 I à Fr. 8. —), für die Planaufnahme gleichwohl noch Fr. 25. —, also zusammen Fr. 49. —.

Wohl bestimmt die Instruktion, daß auf die Hektar 2—4 Punkte fallen sollen. Nach § 54 dürfen aber Grenzmarken und nach § 56 für die Aufnahme von Kulturgrenzen Pfähle als Polygonpunkte verwendet werden. In den meisten Kantonen war das bis jetzt schon Vorschrift. Wir begegnen hier also nichts neuem. Auch in der Punktbestimmung treten, abgesehen von einer geringen Verschärfung der Fehlergrenzen, keine Neuerungen ein. Bis jetzt ist der durchschnittliche Hektarenpreis für Polygonar und Planaufnahme zusammen nicht auf Fr. 25. — gekommen, nun soll er plötzlich auf Fr. 49. — anwachsen, trotzdem die Anforderungen auch bei der Planaufnahme nur unbedeutend gesteigert worden sind und vollständig in der Vervollkommnung der Aufnahms- und Zeichnungsinstrumente ihre Ursache haben, welche aber eher eine Reduktion, als eine Vermehrung der Kosten bedeutet.

Neu ist hier die Vervielfältigung der Handrisse, doch wird diese Bestimmung den Betrag pro Hektare kaum um 1 Fr. er-

höhen; dieser ist aber durch die Vorteile des Verfahrens mehr als gerechtfertigt.

Das gleiche gilt auch für Zone III. Hier sind die Vorschriften noch toleranter, weshalb das Einsetzen eines Postens von Fr. 12. — pro Hektar nur für das Polygonar, nebst den Fr. 8.— pro Hektar für Planaufnahme, ebensowenig gerechtfertigt ist.

Nur diese wenigen Daten sollten genügen, um darzutun, daß die erforderlichen Summen für die künftigen Vermessungen in der genannten Tabelle stark übersetzt sind. Es ist kaum zu verantworten, wenn in so ernsten und großen Fragen den statistisch rechnerisch entwickelten Angaben der obersten Landesbehörde bloße Vermutungen oder Schätzungen gegenübergestellt werden.

Zugegeben, es trete tatsächlich eine Preissteigerung ein, so liegt die Ursache größtenteils in den gesteigerten Kosten für die Lebenshaltung, welche auch ohne neue Instruktion erfolgt, und nur zu geringem Teile in der neuen Instruktion, von welcher aber mit Bestimmtheit erwartet werden kann, daß sie bei richtiger Befolgung dem Schweizervolk eine zuverläßige Landesvermessung unter möglichster Schonung seiner Finanzen verschaffen wird.

Isler.

Zürcherisches Einführungsgesetz zum neuen schweiz. Zivilgesetzbuch.

Die Sektion Zürich-Schaffhausen des V. S. K. G. hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1910 einstimmig beschlossen, an die hohe Justizdirektion des Kantons Zürich zuhanden der vorberatenden Expertenkommission für die Beratung eines kantonalen Einführungsgesetzes zum neuen schweiz. Zivilgesetzbuch eine Eingabe zu richten, der wir auszugsweise folgendes entnehmen:

I. Der Anlage des Grundbuches hat eine amtliche Vermessung und dieser eine amtliche systematische Vermarkung der Grundstücke unmittelbar vorauszugehen.

Begründung:* Wie verlautet, soll die eidg. Grundbuchverordnung die Forderung aufstellen, es habe der Anfertigung der Liegenschaftsverzeichnisse und Grundbücher eine Feststellung und Ver-

---

* Für die Postulate 1, 2, 3, 5, 7 nur im Auszuge wiedergegeben *Red.*